

RECHTSINFO 07/19

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 28.02.2019

VKU-Anwendungshilfe zur Videoüberwachung in Bädern

Seit dem 25.05.2018 gilt in Deutschland und der EU die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Bäderbetriebe sind ebenfalls von den Regelungen betroffen. Sie setzen oftmals zur Sicherheit der Badegäste eine Videoüberwachung oder -aufzeichnung ein. Die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Vorgaben haben sich durch das Inkrafttreten der DS-GVO zwar nicht wesentlich geändert. Aber die Aufsichtsbehörden können nach der DS-GVO Datenschutz-Verstöße mit empfindlichen Bußgeldern ahnden. Seit kurzem machen die Aufsichtsbehörden von dieser Möglichkeit vermehrt Gebrauch. Es ist daher anzuraten, die internen Prozesse zu überprüfen und eventuell anzupassen. Der VKU hat als Unterstützung eine Anwendungshilfe zur Zulässigkeit der Videoüberwachung nach der DS-GVO in öffentlichen Bäderbetrieben verfasst.

Hintergrund

Seit dem 25.05.2018 gelten die DS-GVO sowie das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die DS-GVO sieht im Vergleich zum bisherigen Datenschutzrecht ausgeweitete Pflichten für Unternehmen bzw. Verantwortliche vor. Hierzu zählen beispielsweise:

- Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Rechtsgrundlage
- Erfüllung von Informations- und Dokumentationspflichten
- Erstellung eines Löschkonzepts
- Nachkommen von Betroffenenrechten

Drohende Bußgelder

Die Nichteinhaltung der DS-GVO und des neuen BDSG ist bußgeldbewährt. Der Bußgeldrahmen reicht bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes.

Videoüberwachung in Bädern

Für Bäderbetriebe ist das neue Datenschutzrecht aufgrund zahlreicher Berührungspunkte mit den Daten ihrer Kunden besonders relevant. Fast jedes öffentliche Bad in Deutschland setzt eine Videoüberwachung ein. Die Datenschutzbehörden haben sich in der Vergangenheit mit der Thematik Videoüberwachung und Datenschutz in Bädern auseinandergesetzt. Aufgrund der neuen Rechtslage ist nicht klar, in welchem Umfang die bisherige datenschutzrechtliche Bewertung in der Praxis beibehalten werden kann. Obwohl die Videoüberwachung einen starken Eingriff in die Privatsphäre darstellt, enthält die DS-GVO keine spezifische Regelung hierzu.

Erste Bußgelder verhängt

Die Datenschutzbehörden haben bereits Verstöße gegen die DS-GVO

durch Verhängung von Bußgeldern geahndet.

Bäderbetriebe sollten daher prüfen, ob die Videoüberwachung/-aufzeichnung mit den Vorgaben der DS-GVO übereinstimmt. Der VKU hat hierzu die als **Anlage** beigefügte Anwendungshilfe erstellt.

VKU-Ansprechpartner

Baris Gök
Referent Finanzen und Steuern |
030.58580-134 | goek@vku.de

Romy Sucher
Fachgebietsleiterin Arbeits- und Vertragsrecht | 030.58580-139 | sucher@vku.de

> ANWENDUNGSHILFE

Zulässigkeit der Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung in öffentlichen Bäderbetrieben

Berlin, 28.02.2019

Einleitung

Am 25.05.2018 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten. Sie ersetzt die aus dem Jahr 1995 stammende EU-Datenschutzrichtlinie. Anders als die Datenschutzrichtlinie bedarf die DS-GVO keiner Umsetzung. Sie gilt zwingend und unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten.

Die für die Unternehmen wichtigste Neuerung ist das immens erhöhte Bußgeld, das für den Fall droht, dass die Vorgaben der DS-GVO nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Je nach Art und Schwere des Verstoßes drohen Unternehmen Geldbußen in Höhe von bis zu 20 Millionen EUR oder bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes.

Dabei ist zu beachten, dass viele Bereiche des Datenschutzes durch die DS-GVO nicht neu geregelt werden. Viele Anforderungen galten auch schon nach dem alten Datenschutzrecht. Umso wichtiger ist es deshalb für Unternehmen, sich spätestens jetzt intensiv mit den Neuregelungen auseinander zu setzen.

Für Bäderbetriebe ist das neue Datenschutzrecht aufgrund zahlreicher Berührungspunkte mit den Daten ihrer Kunden besonders relevant. Fast jedes öffentliche Bad in Deutschland setzt eine Videoüberwachung ein. Obwohl die Videoüberwachung einen starken Eingriff in die Privatsphäre darstellt, enthält die DS-GVO keine spezifische Regelung hierzu. Somit ist nicht klar, in welchem Umfang die bisherige datenschutzrechtliche Bewertung in der Praxis beibehalten werden kann.

Der VKU hat gemeinsam mit Mitgliedern des Arbeitskreises Öffentliche Bäderbetriebe den nachfolgenden Leitfaden erarbeitet. Der Leitfaden soll den VKU-Mitgliedsunternehmen, die in ihren Bädern eine Videoüberwachung einsetzen, in Form von „häufig gestellten Fragen“ eine Orientierung bieten, in welchem Umfang die Videoüberwachung datenschutzrechtlich zulässig ist und was bei ihrem Einsatz beachtet werden muss.

1. Was ist die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)?

Die DS-GVO ist das maßgebliche Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten. Sie ersetzt die aus dem Jahr 1995 stammende EU-Datenschutzrichtlinie. Anders als die Datenschutzrichtlinie bedarf die DS-GVO keiner Umsetzung. Sie gilt zwingend und unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

2. Seit wann gilt die DS-GVO?

Die DS-GVO ist am 25.05.2018 in Kraft getreten.

3. Ist das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze mit Inkrafttreten der DS-GVO außer Kraft getreten?

Ja. Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz sowie die bisherigen Landesdatenschutzgesetze sind außer Kraft getreten und wurden durch Neufassungen abgelöst. Die Regelungen der DS-GVO haben aber Vorrang, sofern die DS-GVO keine Öffnungsklauseln bzw. Gestaltungsspielräume für nationale Regelungen zulässt. Diese müssen sich – aufgrund der Herstellung einer europäischen Harmonisierung – bei der Ausgestaltung an dem Sinn und Zweck der DS-GVO orientieren.

4. Was regelt das BDSG?

Das BDSG ergänzt im Wesentlichen ab dem 25.05.2018 die DS-GVO um die Bereiche, in denen die EU-Verordnung den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume lässt. Unter anderem enthält das BDSG auch ausdrückliche Regelungen zur Videoüberwachung. In dem Kreis der Aufsichtsbehörden wird derzeit diskutiert, ob die in der BDSG enthaltene Regelung möglicherweise rechtswidrig ist. Daher raten wir zunächst davon ab, die Videoüberwachung auf die Regelungen im BDSG zu stützen (siehe unter: „8. Wie ist die Videoüberwachung im BDSG geregelt?“)

5. Was ist unter Videoüberwachung zu verstehen?

Der Begriff „Videoüberwachung“ meint im Folgenden die Beobachtung mittels Videokameras, ohne dass aufgezeichnet wird („verlängertes Auge“). Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Videoaufzeichnung, also der Speicherung des Gefilmten, ist hiervon zu trennen.

6. Was ist unter Videoaufzeichnung zu verstehen?

Eine Videoaufzeichnung ist die Speicherung der Videoüberwachung. Sie unterliegt besonders strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen.

7. Wie ist die Videoüberwachung in der DS-GVO geregelt?

Die DS-GVO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Zulässigkeit einer Videoüberwachung. Die Videoüberwachung ist nach der Terminologie der DS-GVO eine sogenannte Datenverarbeitung. Die Frage, ob eine Datenverarbeitung rechtmäßig ist, regelt die DS-GVO in Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a bis f DS-GVO.

8. Wie ist die Videoüberwachung im BDSG geregelt?

Die Voraussetzungen einer Videoüberwachung sind in § 4 Abs. 1 BDSG ausdrücklich geregelt.

Nach dieser Vorschrift ist eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume zulässig, soweit sie zur

- Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
- Wahrnehmung des Hausrechts oder
- Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Derzeit ist allerdings umstritten, ob § 4 Abs. 1 BDSG rechtmäßig ist. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden Württemberg vertritt die Auffassung, dass eine pauschale Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung des Hausrechts, wie es § 4 Abs. 1 BDSG vorsieht, nach der DS-GVO allerdings nicht zulässig sei. *Der VKU rät daher aktuell davon ab, die Videoüberwachung auf § 4 Abs. 1 BDSG zu stützen.*

9. Welche Voraussetzungen müssen konkret für eine rechtmäßige Videoüberwachung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO erfüllt sein?

Die Regelung in Art. 6 Abs. 1 S.1 DS-GVO in den Buchstaben a bis f weist sechs verschiedene Fallgruppen (Tatbestände) auf, nach denen eine Videoüberwachung rechtmäßig sein kann. Bei der Durchführung einer Videoüberwachung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer dieser sechs Tatbestände erfüllt ist. Es ist nicht erforderlich, dass die Voraussetzungen aller sechs Tatbestände vorliegen. Von den sechs Tatbeständen sind für die Videoüberwachung in öffentlichen Bäderbetrieben folgende fünf Tatbestände relevant und werden im Folgenden näher ausgeführt.

Die Videoüberwachung wird durchgeführt

- aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person, siehe Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a DS-GVO,
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen, siehe Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO,
- zum Schutz von lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person, siehe Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe d DS-GVO,

- für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, siehe Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e DS-GVO und
- zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, siehe Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f DS-GVO.

10. Wie können öffentliche Bäderbetriebe die Videoüberwachung auf eine Einwilligung der betroffenen Person stützen?

Eine wirksame Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a DS-GVO setzt voraus, dass der Bad-Besucher vor Betreten des Bades vollständig über die Videoüberwachung sowie seine Rechte informiert worden sein muss.

11. Können Bäderbetriebe die Videoüberwachung auf eine konkludente Einwilligung stützen?

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO ist es möglich, dass der Betroffene konkludent in die Videoüberwachung einwilligt. Eine konkludente Einwilligung liegt dann vor, wenn eine Person durch schlüssiges Handeln objektiv nach außen zu erkennen gibt, mit der Datenverarbeitung einverstanden zu sein.

Erst mit Erlass der DS-GVO ist es möglich, die Einwilligung konkludent zu erteilen. Das BDSG in der alten Fassung ließ lediglich die Einwilligung in Schriftform zu. In der Praxis der Aufsichtsbehörden gibt es daher keine klaren Festlegungen, unter welchen Voraussetzungen eine konkludente Einwilligung möglich ist. Aufgrund der generellen Verschärfung des Datenschutzrechts gehen im Vergleich zur alten Rechtslage gehen wir davon aus, dass die Aufsichtsbehörden strenge Anforderungen an die konkludente Einwilligung stellen werden.

Fraglich ist, ob ein ausdrücklicher Hinweis vor dem Betreten des Bades darauf, dass Badbereiche videoüberwacht werden, ausreicht, um davon auszugehen, dass der Badbesucher zum einen Kenntnis von der Videoüberwachung erlangt hat und zum anderen durch das Zahlen und Betreten des Bades in Kenntnis der Videoüberwachung darin eingewilligt hat.

In der Praxis wäre dann zu klären, in welcher Form/Größe der Hinweis auf die Videoüberwachung vor Betreten des Bades zu erfolgen hat und ob es ausreichend ist, den Hinweis über dem Eingangsbereich oder davor zu platzieren.

Der VKU wird sich hierzu mit den Aufsichtsbehörden in Verbindung setzen, um klare Vorgaben zu Voraussetzungen und Grenzen der konkludenten Einwilligung in die Videoüberwachung in Bädern zu erhalten.

12. Können Bäderbetriebe eine Videoüberwachung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, etwa der Verkehrssicherungspflicht, durchführen?

Die DS-GVO gestattet in Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO eine Videoüberwachung durchzuführen, wenn der Bäderbetrieb eine rechtliche Verpflichtung erfüllt. Aus der überwiegenden Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage ergibt sich, dass die Verkehrssicherungspflichten der Badbetreiber es nicht erfordern, dass besonders gefährliche Stellen in Bädern per Videoüberwachung zusätzlich gesichert werden.¹ Datenschützer stützten dies auf die sogenannte Beweislastverteilung im Zivilrecht. Demnach muss derjenige, der Schadensersatz von einem Badbetreiber begehrt, alle gesetzlichen Voraussetzungen beweisen, die einen Anspruch gegen den Badbetreiber auf Zahlung von Schadensersatz begründen.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesgerichtshof die gesetzlichen Anforderungen an die Badbetreiber allerdings konkretisiert. Demnach bestehe zwar keine Verpflichtung zur lückenlosen Beobachtung eines jeden Schwimmers. Die Schwimmaufsicht sei jedoch verpflichtet, den Badebetrieb und damit auch das Geschehen im Wasser fortlaufend zu beobachten und mit regelmäßigen Kontrollblicken daraufhin zu überwachen, ob Gefahrensituationen für die Badegäste auftreten. Dabei sei der Beobachtungsort so wählen, dass der gesamte Schwimm- und Sprungbereich überwacht werden könne.² Erfüllt der Badebetrieb diese Pflichten, trifft ihn in der Regel keine Verantwortung wenn es zu einem Unfall des Gastes im Bad kommt. Allerdings hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Badbetreiber, der seine Verkehrssicherungspflichten **grob vernachlässigt hat**, beweisen muss, dass nicht diese Pflichtwidrigkeit, sondern andere Umstände wie ein Eigenverschulden des Geschädigten ursächlich für den Schaden waren. Bei einem groben Pflichtverstoß des Badebetriebs kehrt sich somit die Beweislast um.

Es obliegt den Aufsichtsbehörden klarzustellen, inwieweit sich die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf die bisherige Rechtspraxis auswirkt. Bis zu einer Klärung empfiehlt der VKU, die Videoüberwachung nicht *ausschließlich* damit zu begründen, dass sie zur Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht *erforderlich sei*.

13. Kann die Videoüberwachung in Bädern zum Schutz von lebenswichtigen Interessen durchgeführt werden?

Eine Videoüberwachung wäre unter anderem rechtmäßig, wenn Badbetreiber darlegen könnten, dass sie gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe d DS-GVO zum Schutz lebenswichtiger Interessen der Badbesucher erforderlich sei. Es ließe sich argumentieren, dass zum Beispiel eine Videoüberwachung in gefährlichen Bereichen (z.B. Rutschen, Wellenbad) dazu dient, die Unver-

¹ OLG Koblenz, Beschluss vom 07.05.2010, Az.: 8 U 810/09: Der Betreiber genügt seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn durch Hinweisschilder mit ausformulierten Warnhinweisen oder mit Piktogrammen auf die Problempunkte eindeutig hingewiesen wird; LG Münster, Urteil vom 17.05.2006, Az.: 12 O 39/04: Der Betreiber eines Schwimmbads genügt seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn er einen Bademeister bereitstellt, der sein Augenmerk, auch wenn auch nicht ununterbrochen, auf die besonderen Schwimmbadeinrichtungen (hier: ins Nichtschwimmerbecken führende Kinderrutsche) richtet.

² BGH, Urteil vom 23. November 2017 – III ZR 60/16

sehrtheit von Leib und Leben der Badbesucher zu gewährleisten. Allerdings ergibt sich aus den Erwägungsgründen zur DS-GVO, dass dieser Tatbestand sehr zurückhaltend interpretiert werden muss. In der DS-GVO (Erwägungsgrund Nr. 46) wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Personenbezogene Daten sollten grundsätzlich nur dann aufgrund eines lebenswichtigen Interesses einer anderen natürlichen Person verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung offensichtlich nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Einige Arten der Verarbeitung können sowohl wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses als auch lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person dienen; so kann beispielsweise die Verarbeitung für humanitäre Zwecke einschließlich der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung oder in humanitären Notfällen insbesondere bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen erforderlich sein.“

Es ist daher zu erwarten, dass die Aufsichtsbehörden in der Regel eine Videoüberwachung, die mit dem Schutz von lebenswichtigen Interessen begründet wird, ablehnen werden. Der Schutz der Unversehrtheit der Badbesucher kann dennoch als Argument im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO herangezogen werden.

14. Ist die Videoüberwachung in Bädern zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich oder erfolgt sie in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Bäderbetrieb übertragen wurde?

Eine zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderliche oder in Ausübung öffentlicher Gewalt durchgeführte Videoüberwachung wäre nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e DS-GVO rechtmäßig. Die Datenschutzkonferenz ist der Ansicht, dass für öffentliche Stellen eine Videoüberwachung auf Grundlage dieser Vorschrift in Verbindung mit einem nationalen Gesetz durchgeführt werden kann. Es kann allerdings dahinstehen, ob öffentliche Bäderbetriebe als öffentliche Stellen gelten. Selbst wenn dies zuträfe, ist Badbetreibern zu empfehlen, die Videoüberwachung nicht hierauf zu stützen. Theoretisch käme in Betracht, eine Videoüberwachung in Bädern auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BDSG zu stützen. Allerdings wird im Kreis der Aufsichtsbehörden diskutiert, ob § 4 Abs. 1 BDSG möglicherweise rechtswidrig ist (siehe oben Frage 7). Infolgedessen sollten Badbetreiber die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung auf eine andere Rechtsgrundlage stützen.

15. Ist die Videoüberwachung in Bädern zulässig zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten?

Regelmäßig werden Bäderbetriebe die Videoüberwachung auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO stützen. Demnach ist eine Videoüberwachung zulässig zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Demnach muss eine nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f DS-GVO zulässige Videoüberwachung folgende Kriterien erfüllen:

- Wahrung berechtigter Interessen,
- Erforderlichkeit,
- Interessenabwägung.

16. Was bedeutet Wahrung berechtigter Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f DS-GVO?

"Berechtigt" ist jedes von der Rechtsordnung gebilligte Interesse. Grundsätzlich stellt somit auch die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten ein berechtigtes Interesse dar. Die Datenschutzkonferenz betont, dass in Bezug auf die Wahrung berechtigten Interesses die bisherige Rechtslage weiterhin herangezogen wird. So haben bereits Aufsichtsbehörden eine Videoüberwachung zur Wahrung berechtigter Interessen für erforderlich gehalten, wenn mit ihrer Hilfe das Aufbrechen von Spinden verhindert oder aufgeklärt werden soll. Wenn Badbetreiber mittels Videoüberwachung eine unsachgemäße Benutzung der Anlagen wie Rutschen verhindern wollen, dürfte das auch ein berechtigtes Interesse darstellen. Ebenfalls ein berechtigtes Interesse ist auch die Durchführung der Videoüberwachung zum Ausschluss eines Haftungsrisikos gegenüber Ansprüchen von Badegästen. Allerdings ist nach Auffassung der Aufsichtsbehörden eine über die Videoüberwachung hinausgehende Videoaufzeichnung, die hauptsächlich zum Ausschluss eines Haftungsrisikos durchgeführt wird, unzulässig.

17. Wann ist eine Videoüberwachung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f DS-GVO erforderlich, um berechnigte Interessen zu wahren?

Eine Videoüberwachung ist erforderlich, wenn sie zur Wahrung des berechtigten Interesses geeignet ist. Dabei ist zu prüfen, ob nicht alternative Maßnahmen, die weniger tief in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten eingreifen, im konkreten Einzelfall vorzuziehen sind. Hier kommt es immer wieder zu Diskussionen mit den Aufsichtsbehörden. Badbetreiber müssen konkret darlegen, wieso die Videoüberwachung an bestimmten Gefahrstellen im Bad effektiver ist, als mehr Personal für die Badeaufsicht bereit zu stellen.

Des Weiteren setzen Badbetreiber die Videoüberwachung auch zur Vermeidung und Aufklärung von Spindaufbrüchen ein. Eine Videoüberwachung im Bereich der Spinde ist allerdings nur dann erforderlich, wenn die Spinde nicht nur durch simple Schlösser, sondern durch Schließeinrichtungen gegen Aufbruch gesichert worden sind und es dennoch bereits zu Spindaufbrüchen gekommen ist.

Eine Videoüberwachung ist allerdings nicht erforderlich, um den unbefugten Zutritt zu gesonderten Bereichen wie Sauna o.ä. zu verhindern. Schranken oder Drehkreuze reichen hierfür in der Regel aus. Anders verhält es sich dann, wenn eine Schranke oder ein Drehkreuz aus tatsächlichen Gründen nicht installiert werden kann.

18. Was bedeutet Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f DS-GVO?

Im Rahmen der Interessenabwägung ist das Interesse des Badbetreibers an der Videoüberwachung, also der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck, gegenüber den Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person abzuwägen. Die DS-GVO verlangt eine Abwägung im konkreten Einzelfall, sowohl im Hinblick auf die Interessen der Verantwortlichen bzw. Dritten als auch der Betroffenen. Ein bloßes Abstellen auf abstrakte oder auf vergleichbare Fälle genügt den Anforderungen der DS-GVO daher nicht. Das bedeutet, es muss eine Interessenabwägung für jede einzelne Videokamera erfolgen. Diese ist zu dokumentieren und auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzuzeigen.

Im Rahmen der Interessenabwägung sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. Dieser aus Erwägungsgrund 47 zur DS-GVO stammende Satz bedeutet, dass ein Badbesucher zum Beispiel beim Besuch eines Bades erwartet, dass die Anlagen von allen Besuchern ordnungsgemäß benutzt werden, so dass seine eigene Sicherheit gewährleistet wird. Ist die Videoüberwachung eine erforderliche Maßnahme, so kann der Badbesucher sich nicht pauschal auf den Standpunkt stellen, er erwarte, dass er im Bad nicht per Video aufgezeichnet werde.

Eine Videoüberwachung, die ausschließlich zum Ausschluss des Haftungsrisikos gegenüber Ansprüchen von Badegästen erfolgt, ist unzulässig. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ist es im Rahmen der Interessenabwägung nicht verhältnismäßig, einen derartigen Eingriff in das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung für eine große Zahl von Personen hinzunehmen, nur damit der Badbetreiber im Zweifel die Möglichkeit hat, seine Haftung auszuschließen.

Bei der Interessenabwägung ist zu beachten, dass Kinder als besonders schutzbedürftig gelten. Eine Videoüberwachung muss besonders zurückhaltend eingesetzt werden, wenn Kinder hiervon betroffen sind. An Rutschen zum Beispiel wird eine Videoüberwachung zur reinen Beobachtung von besonders gefährlichen Stellen erlaubt („verlängertes Auge“). Eine Videoüberwachung in der Umkleide sowie den Sanitarräumen ist unzulässig. Das stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre der Besucher da. Ebenfalls problematisch wird eine Videoüberwachung in Saunen oder in FKK-Bereichen von Bädern sein.

Eine Videoüberwachung kann im Einzelfall zur Sicherung von Beweismitteln bei nachgewiesenen Spindaufbrüchen zulässig sein, sofern nicht gleichzeitig Bänke/Ablageflächen oder Umkleidebereiche erfasst werden³. Voraussetzung ist, dass den Badegästen eine echte Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, in welchen Bereich sie sich begeben. Dabei sind Bereiche, die videoüberwacht werden von solchen, in denen keine Überwachung stattfindet, erkennbar zu trennen, beispielsweise durch farbige Markierung des Fußbodens.

³ Videoüberwachung in Schwimmbädern Zusatz zur Orientierungshilfe „Videoüberwachung durch nicht öffentliche Stellen“ des Düsseldorfer Kreises vom 19.02.2014, Stand 10.08.2015

19. Unter welchen Voraussetzungen ist die Videoaufzeichnung zulässig?

Für die Zulässigkeit der Videoaufzeichnung, also die Speicherung der Videoaufnahme, gelten die o.g. Punkte zur Videoüberwachung. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten: Die DS-GVO sieht zum einen ein Recht des Betroffenen auf Löschung der Videoaufzeichnung vor (Art. 17 Abs. 1 DSGVO). Des Weiteren ist in Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a bis e DS-GVO aufgezählt, unter welchen Voraussetzungen der Bäderbetrieb verpflichtet ist, die aufgezeichneten Daten zu löschen. Hervorzuheben ist die Regelung in Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO. Demnach sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Bei Auslegung dieser Vorschriften kann weitgehend an die bisherige Praxis der Datenschutzbehörden angeknüpft werden. Ob eine Sicherung des Materials notwendig ist, dürfte grundsätzlich innerhalb von ein bis zwei Tagen geklärt werden können. Unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 lit. c und e DS-GVO – „Datenminimierung“ und „Speicherbegrenzung“ – sollte demnach grundsätzlich, wie bisher auch, nach 48 Stunden eine Löschung erfolgen.

20. Muss der Badbetreiber die Badbesucher auf die Videoüberwachung (und wenn ja, in welcher Form) hinweisen?

Der Besucher muss gemäß Art. 12 ff. DS-GVO bereits beim Betreten des überwachten Bereichs darauf hingewiesen wird, dass der Bereich per Videokamera überwacht wird. Die Datenschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen empfiehlt ein folgendes Vorgehen:

1. ein Hinweisschild mit den wesentlichen Informationen
2. ein ausführliches Informationsblatt an anderer, gut zugänglicher Stelle

21. Was müssen Badbetreiber in Bezug auf das Hinweisschild beachten?

Die Information auf dem Hinweisschild soll nach Art. 12 Abs. 7 DS-GVO in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form verfasst sein und einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung vermitteln. Außerdem sind folgende Angaben zwingend auf dem Hinweisschild anzugeben:

- Umstand der Beobachtung z.B. durch ein Piktogramm des Kamerasymbols
- Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen, d.h. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters (dabei genügt die Angabe der Funktion, der Name ist nicht zwingend anzugeben)
- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- Angabe des berechtigten Interesses, sofern die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f beruht
- Eventuell Dauer der Speicherung für die personenbezogenen Daten
- Ein Hinweis Rechte des Betroffenen wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat das Muster eines entsprechenden Hinweisschildes bereits veröffentlicht (**Anlage 1**), das diesen Anforderungen genügen soll.

22. Welche Anforderungen haben Badbetreiber in Bezug auf das Informationsblatt zu beachten?

Das Informationsblatt muss den Anforderungen in Art. 13 Abs. 1 Buchstaben e und f sowie Abs. 2 Buchstaben b bis f DS-GVO genügen. Die nach diesen Vorschriften zu erteilenden Informationen sind den Badbesuchern an einer gut erreichbaren anderen Stelle als der des Hinweisschildes durch ein ausführliches Informationsblatt zur Verfügung zu stellen. Die Badbesucher sollen unter anderem folgende Informationen erhalten:

- Benennung der Rechtsgrundlage, auf welche die Videoaufzeichnung gestützt wird
- Benennung ggf. der berechtigten Interessen
- bei Videoaufzeichnung: Dauer der Speicherung
- Hinweis auf Betroffenenrechte (u.a. Recht auf Auskunft, Recht auf Widerspruch, Recht auf Löschung,
- Hinweis auf Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Ein Muster für ein solches Informationsblatt, welches die o.g. rechtlichen Anforderungen erfüllt, finden Sie als **Anlage 2**. Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck hier mind. in DIN A 3 erfolgen.

Anlagen

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

Beispiel für ein vollständiges Informationsblatt (Aushang) nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Sie finden diese Informationen zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):

bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln: Informationen über Angemessenheitsbeschluss der Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien:

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde: ...

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A3 erfolgen.